

**Allgemeine Anforderungen
an Leistungserbringer der Psychotherapie
gemäß § 37a SGB V in Berlin**
in der Fassung vom März 2003
geändert im Juni 2008
geändert im Mai 2016

1 Grundlagen

Die im folgenden dargelegten Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung von Leistungserbringern der Psychotherapie in Berlin bilden für die Krankenkassenverbände in Berlin die Grundlage für die Gewährleistung einer an einheitlichen Grundsätzen ausgerichteten Durchführung der Psychotherapie auf der Grundlage von § 37a SGB V.

Die Vorgaben bezüglich der Anforderungen an die Qualität der Leistungserbringer sowie an die Leistungserstellung der Psychotherapie basieren auf der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung von Psychotherapie in der vertragsärztlichen Versorgung (Psychotherapie-Richtlinie/ST-RL).

2 Anforderungen an die Leistungserbringer

2.1 Allgemeines

Durch einheitliche Anforderungen an die Leistungserbringer für Psychotherapie ist eine qualitätsgesicherte, dem allgemeinen Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Versorgung der Versicherten der gesetzlichen Krankenkassen mit Psychotherapie zu gewährleisten. Unter Berücksichtigung der Psychotherapie-Richtlinie/ST-RL können die Krankenkassen, die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen Verträge mit geeigneten Personen oder Einrichtung schließen, soweit ein solcher Vertrag für eine bedarfsgerechte Versorgung notwendig ist.

2.2 Voraussetzungen für den Abschluss eines Vertrages

Ein Vertrag mit einem Leistungserbringer für Psychotherapie kann nur geschlossen werden, wenn die Tätigkeit des Psychotherapeuten spätestens 1 Jahr nach Vertragsabschluss im Rahmen der hauptberuflichen Tätigkeit beim Leistungserbringer ausgeübt wird.

2.2.1 Berufsgruppen

Angehörige folgender Berufsgruppen können Psychotherapie erbringen:

- Sozialarbeiter/Sozialpädagogen mit einem staatlich anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor/Master) einer Hochschule
- Psychologen mit einem staatlich anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor/Master einer Hochschule
- Ergotherapeuten mit einem staatlich anerkannten Abschluss (Diplom, Bachelor/Master einer Hochschule und einer Weiterbildung im Bereich Psychiatrie
- Gesundheits- und Krankenpflegekraft mit Weiterbildung im Bereich Psychiatrie

2.2.2 Berufspraxis

Ein Vertrag mit einem Leistungserbringer für Psychotherapie kann nur mit Personen geschlossen werden, wenn der Nachweis einer vorherigen mindestens dreijährigen psychiatrischen Berufspraxis, in einer (oder mehreren) Einrichtung der regionalen psychiatrischen Pflichtversorgung in Berlin erbracht

ist. Der Leistungserbringer weist für alle Personen aus anderen Bundesländern, die Soziotherapie erbringen eine vorherige mindestens dreijährige psychiatrische Berufspraxis, davon mindestens ein Jahr in einer Einrichtung der regionalen psychiatrischen Pflichtversorgung (allgemein-psychiatrischen Krankenhaus oder psychiatrischen Abteilung, psychiatrischen Tagesklinik, psychiatrischen Institutsambulanz) und ein Jahr in einer Einrichtung der ambulanten sozialpsychiatrischen Versorgung nach.

2.3 Die Leistungserbringer für Soziotherapie müssen Folgendes nachweisen:

- Kenntnisse der psychiatrischen Erkrankungen(Krankheitsbilder, Verlauf, Behandlungsmethoden)
- Kenntnisse und praktische Erfahrungen mit schwer psychisch Kranken, insbesondere im Hinblick auf deren Verhaltensweisen und Krisenfrühwarnzeichen
- Kenntnisse und Erfahrungen in koordinierender und begleitender Unterstützung und Gruppenarbeit
- Kenntnisse über komplexe, aktivierende und handlungsorientierte Methoden und Verfahren
- Kenntnisse in der Aufstellung und Umsetzung von soziotherapeutischen Betreuungsplänen
- Kenntnisse in der Formulierung von Therapiezielen
- Kenntnisse in der Dokumentation von Behandlungsverläufen
- Kenntnis des gemeindepsychiatrischen Verbundsystems
- Kenntnis des Sozialleistungssystems
- Kenntnisse in Rechtskunde, insbesondere im Hinblick auf die Betreuung von psychisch Kranken

2.4 Der Leistungserbringer für Soziotherapie muss in ein gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen eingebunden sein.

3 Nachweise

Für einen Vertrag sind die notwendigen Voraussetzungen wie folgt zu belegen bzw. nachzuweisen:

3.1 Ausbildung/Weiterbildung

Beglaubigte Abschrift/Kopie der jeweiligen Urkunde zum Führen der Berufbezeichnung;
bei Fachpflegekräften für Psychiatrie zusätzlich der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an der Fachweiterbildung für Psychiatrie.

3.2 Berufspraktische Erfahrungszeit

Arbeitsbescheinigungen oder Zeugnisse über Art, Inhalt und Zeitraum der jeweiligen Tätigkeiten sowie Angaben über die jeweiligen Arbeitsstätten (Einrichtungen).

3.3 Besondere Kenntnisse

Detaillierter Nachweis über die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse zu den Anforderungen nach Pkt. 2.3 (siehe auch Pkt. 5).

3.4 Gemeindepsychiatrisches Verbundsystem oder vergleichbare Versorgungsstrukturen

Der Einbindung der Soziotherapie in den Gemeindepsychiatrischen Verbund messen die Krankenkassenverbände in Berlin zentralen Stellenwert bei. Die Soziotherapie soll deshalb von solchen Leistungserbringern erbracht werden, die in der gemeindepsychiatrischen Versorgung bereits tätig sind und über entsprechende Erfahrung und Praxis verfügen.

In Anlehnung an die Produktbeschreibung der Aktion Psychisch Kranke (Psychosoziale Arbeitshilfen 11, S.38 ff., Bonn 2001) wird die gemeindepsychiatrische Versorgung in folgende fünf Leistungskomplexe gegliedert:

1. Ambulante sozialpsychiatrische Grundversorgung

Dieser Leistungsbereich umfasst das gesamte Spektrum klientenbezogener Leistungen aller in der Psychiatrie tätigen Berufsgruppen unter Ausschluss der in den anderen Komplexen beschriebenen Leistungsbereiche. Zuzuordnen sind auch Tätigkeiten, die sich auf das Umfeld eines Klienten beziehen.

2. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Selbstversorgung

3. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Tagesgestaltung, zur Kontaktgestaltung und zur Teilnahme am öffentlichen Leben

Zu 2. u. 3. werden Leistungen dann zugeordnet, wenn sie regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) einzeln oder in der Gruppe eines systematischen Trainings zur Besserung von Fähigkeitsstörungen und/oder zur Unterstützung der Eingliederung in den jeweiligen Lebensbereichen erbracht werden.

4. Sozialpsychiatrische Leistungen im Bereich Arbeit und Ausbildung

Dieser Leistungsbereich umfasst das gesamte Spektrum von funktionaler Beschäftigungstherapie über Arbeitstherapie, Arbeitserprobung und Arbeitstraining bis hin zu Leistungen der Eingliederung in das Arbeitsleben, der Arbeitsplatzhaltung, auch an beschützten Arbeits- und Zuverdienstplätzen, und schließen Maßnahmen zur Berufsfindung und -förderung ein.

5. Sozialpsychiatrische Leistungen zur Planung, Koordinierung und Abstimmung der Hilfen

Dieser Leistungsbereich umfasst die Leistungen zur Planung, Koordination und Abstimmung der Behandlung und Eingliederungshilfe sowie anderer medizinischer und sozialer Hilfen durch eine Bezugsperson, die sowohl persönlich begleitend als auch prozessbegleitend in der Vermittlung zwischen den Professionellen tätig ist.

Hinreichende Praxis und Erfahrung in der gemeindepsychiatrischen Versorgung in einem Umfang, der eine adäquate Einbindung in den gemeindepsychiatrischen Verbund erwarten lässt, ist bei denjenigen Leistungserbringern gegeben, die regelmäßig mindestens drei der fünf oben genannten Leistungskomplexe, darunter in jedem Fall der fünfte Komplex (Planung, Koordinierung und Abstimmung), zu Lasten eines Sozialleistungsträgers erbringen.

Leistungserbringer, die weniger als drei der o.g. Leistungskomplexe erbringen und/oder im Bereich Planung/Koordinierung/Abstimmung bisher nicht tätig waren, können mit anderen Anbietern entsprechende Kooperationsvereinbarungen abschließen, um die erforderliche Praxis und Erfahrung nachzuweisen.

Leistungserbringer von Hilfen nach §§ 39, 40 BSHG legen als Nachweis die entsprechende Leistungsvereinbarung vor. Andere Leistungserbringer reichen mit der Antragstellung eine Erklärung ein, in der sie verbindliche Aussagen über ihr Leistungsspektrum abgeben.

Die regionalisierte gemeindepsychiatrische Versorgung ist in Berlin bezirklich organisiert. Mit den Nachweisen ist deshalb eine Erklärung einzureichen, aus der hervorgeht, in welchen Bezirken der Antragsteller tätig werden will.

3.5 Räumliche Gegebenheiten

Das entsprechende Räume vorhanden sind, ist durch Vorlage von schriftlichen Verträgen oder Vereinbarungen nachzuweisen.

3.6 Soziotherapeutische Dokumentation

Erklärung über die Führung der soziotherapeutischen Dokumentation unter Einhaltung der Berufsgeheimnisse.

3.7 Führungszeugnis

Behördliches Führungszeugnis gemäß § 30 BZRG.

3.8 Tabellarischer Lebenslauf

4 Berufspraktische Erfahrungszeit

4.1 Anrechenbare Erfahrungszeit

4.1.1 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren in einer unselbständigen vollzeitlichen Beschäftigung muss innerhalb von 10 Jahren vor Abschluss eines Vertrages abgeleistet sein. Als vollzeitlich ist dabei die üblicherweise für diese Berufsgruppen im öffentlichen Dienst tarifvertraglich geltende Arbeitszeit anzusehen. Unselbständige Teilzeitbeschäftigungen von mindestens 15 Wochen Arbeitsstunden sind entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Zur berufspraktischen Erfahrungszeit zählen nur therapeutische Tätigkeiten nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung. Die Zeit

der Weiterbildung zur Fachkrankenpflege für Psychiatrie wird bei der Berechnung der berufspraktischen Erfahrungszeit berücksichtigt.

- 4.1.2 Die berufspraktische Erfahrungszeit von mindestens drei Jahren ist auch erfüllt, wenn diese länger als 10 Jahre zurückliegt, der für die Erbringung von Soziotherapie in Frage kommende Leistungserbringer jedoch in den letzten 10 Jahren in geeigneten Einrichtungen tätig war und diese Tätigkeiten (z.B. als freier Mitarbeiter, selbständig Tätiger oder in geringfügiger Beschäftigung) vom zeitlichen Umfang her einer dreijährigen vollzeitlichen unselbständigen Tätigkeit entspricht.
- 4.1.3 Die berufspraktische Erfahrungszeit im Ausland wird der deutschen gleichgestellt, wenn sie in einer geeigneten Einrichtung (vgl. 4.3) abgeleistet wurde. Bei Ausbildung im Ausland kann diese nur anerkannt werden, wenn die Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung ohne Auflagen (z. B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) erteilt wurde.

4.2 Nicht anrechenbare Erfahrungszeit

Als Erfahrungszeit können u.a. nicht angerechnet werden:

- Die Vorpraktikantenzeit und die Praktikantenausbildung bzw. die gesetzlich vorgeschriebene praktische Tätigkeit.
- Tätigkeiten, die der deutschen Anerkennung einer ausländischen Ausbildung und der damit verbundenen Erlaubnis zur Führung der deutschen Berufsbezeichnung vorausgehen, soweit die ausländische Berufsausbildung nur mit Auflagen (wie z.B. Nachschulung, Nachpraktikum, Nachprüfung oder ähnlichem) anerkannt wurde.
- Zeiten einer sozialversicherungsfreien Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV, wenn es sich um eine unter Ziffer 4.1.1 genannten Fall handelt.
- Zeiten der Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht (z.B. Freiwilliger Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst).
- Zeiten des Erziehungsurlaubs, es sei denn bei gleichzeitiger Beschäftigung werden die Grenzen des § 8 SGB IV erreicht bzw. überschritten.

4.3 Geeignete Einrichtungen

Als geeignet für die Ableistung der berufspraktischen Erfahrungszeit sind insbesondere anzusehen:

- Praxen von Fachärzten für Psychiatrie oder Nervenheilkunde mit psychiatrischen Schwerpunkt
- Psychiatrische Institutsambulanzen (§ 118 SGB V)
- Allgemein-psychiatrische Krankenhäuser mit regionaler Versorgungsverpflichtung oder allgemein psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern mit regionaler Versorgungsverpflichtung
- Sozialpsychiatrische Dienste (SPD)
- Rehabilitationseinrichtungen für psychisch Kranke (RPK)
- Tagesstätten für psychisch Kranke und Behinderte
- Übergangs- und Wohneinrichtungen für psychisch Kranke
- Einrichtungen für betreutes Wohnen
- Anbieter der Soziotherapie nach § 37a SGB V mit einem Vertrag nach § 132b Abs. 1 SGB V

5 Besondere Kenntnisse

5.1 Allgemein

Die Versorgung mit Soziotherapie erfordert von den Leistungserbringern ein hohes Maß spezifischer Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3). Die Leistungserbringer haben auf Grund der Unterschiedlichkeit der Studiengänge/ Berufsausbildungen ihre berufliche Qualifikation detailliert nachzuweisen. Sie bezieht die theoretische Ausbildung und die praktischen Kenntnisse sowohl während als auch nach Abschluss der Ausbildung ein. Den Krankenkassen, den Krankenkassenverbänden sind bei der Überprüfung der Qualifikation der Leistungserbringer der Medizinische Dienst der Krankenversicherung Berlin-Brandenburg behilflich.

5.2 Nachweis

Die erforderlichen Zertifikate für den Nachweis der theoretischen und praktischen Kenntnisse (vgl. Punkt 2.3) sind dem Angebot auf Abschluss eines Vertrages beizufügen; hierzu zählen insbesondere:

- die theoretische und praktische Ausbildung kann z.B. durch Vorlage des Studienbuches, Leistungsnachweise, Seminarbescheinigungen und auch durch Bescheinigungen über Fortbildungsveranstaltungen von wissenschaftlichen Gesellschaften und Trägern der Ausbildung nachgewiesen werden
- Nachweise über während des Studiums/der Berufsausbildung absolvierte Praktika und Übungen oder auch in den Semesterferien durchgeführte Hospitationen bzw. Praktika
- Tätigkeitsnachweise für die Zeit nach Abschluss der Hochschulausbildung/Berufsausbildung
- Aufstellung der in dieser berufspraktischen Tätigkeitszeit erworbenen Kenntnisse nach Punkt 2.3.

6 Organisationsformen

6.1 Natürliche Personen

Natürliche Personen können einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie erhalten, soweit sie selbst oder eine bei ihnen angestellte Person die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.2 Juristische Personen

Die Voraussetzungen unter Ziffer 2 können nur durch natürliche Personen erfüllt werden.

Beantragen juristische Personen einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie, so ist der Vertrag an die Tätigkeit natürlicher Personen gebunden, welche die in Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die zur Leistungserbringung berechtigten Personen sind im Vertrag namentlich zu benennen. Der Vertrag endet, wenn keine Person die Voraussetzungen unter Ziffer 2 erfüllt. Personelle Änderungen sind den Vertragspartnern unverzüglich mitzuteilen.

6.3 Partnerschaftsgesellschaften

Partnerschaftsgesellschaften können einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie erhalten, wenn der Gesellschaft mindestens 1 Partner angehört, der die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Dieser Partner ist in dem Vertrag namentlich zu benennen. Zur Leistungserbringung ist nur die im Vertrag namentliche benannte Person berechtigt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden dieses Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft.

Erfüllen mehrere Partner der Gesellschaft die Voraussetzungen nach Ziffer 2, werden diese im Vertrag namentlich benannt. Der Vertrag endet mit dem Ausscheiden des letzten benannten Partners aus der Partnerschaftsgesellschaft. Das Bestehen der Partnerschaftsgesellschaft sowie Änderungen in der Zusammensetzung der Partnerschaftsgesellschaft sind den Vertragspartnern umgehend mitzuteilen und durch einen Auszug aus dem Partnerschaftsregister nachzuweisen.

6.4 BGB-Gesellschaften (GbR)

a) Praxisgemeinschaften

In einer Praxisgemeinschaft schließen sich rechtlich eigenständige Leistungserbringer zur gemeinsamen Nutzung der Praxisausstattung zusammen. Jeder dieser Leistungserbringer kann einen Vertrag zur Erbringung von Psychotherapie erhalten und die erbrachten Leistungen unter seinem eigenen Institutionskennzeichen abrechnen, soweit er die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

b) Gemeinschaftspraxis

In einer Gemeinschaftspraxis schließen sich Leistungserbringer zur gemeinsamen Berufsausübung und Gewinnerzielung zusammen. Sie können gemeinsam einen Vertrag erhalten und die erbrachten Leistungen zusammen unter einem Institutionskennzeichen abrechnen, soweit die zur

Leistungserbringung berechtigten Personen die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllen. Die Leistungserbringer sind im Vertrag namentlich zu benennen.

6.5 Tod des Vertragspartners

Bei Tod des Vertragspartners gilt der Vertrag bis zu 6 Monate fort, wenn die Leistungserbringung durch eine Fachkraft sichergestellt ist, die unter Ziffer 2 beschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

7 Räumliche Mindestvoraussetzungen

Ein Vertrag kann nur geschlossen werden, wenn die nachfolgenden räumlichen Gegebenheiten erfüllt sind:

- Für Gruppengespräche muss ein geeigneter Raum zur Verfügung stehen. Toilette und Handwaschbecken müssen vorhanden sein.
- Die Raumhöhe muss durchgehend mindestens 2,40 m - lichte Höhe - betragen. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie beheizbar und beleuchtbar sein.
- Ein barrierefreier Zugang sollte möglich sein.

8 Soziotherapeutische Dokumentation

Von dem Leistungserbringer ist eine soziotherapeutische fortlaufende Dokumentation über die Betreuung, insbesondere zur Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen, zu führen. Diese Dokumentation schließt die Berichterstattung an den verordnenden Facharzt, die Krankenkasse ggf. den Medizinischen Dienst ein. Die soziotherapeutische Dokumentation ist der Abrechnung mit der Krankenkasse beizufügen.

Die soziotherapeutische Dokumentation muss vor dem Zugriff von Unberechtigten geschützt werden. Berufsgeheimnisse sind zu berücksichtigen.

9 Qualitätssicherung

9.1 Verpflichtungen der Leistungserbringer für Soziotherapie

Zur Sicherung der Qualität haben die Leistungserbringer für Soziotherapie folgende Verpflichtungen zu erfüllen:

- Innerhalb der ersten zwei Jahre der Tätigkeit sind mindestens 20 Doppelstunden Teilnahme an einer Balintgruppe oder einer kognitiv-verhaltenstherapeutischen Gruppe (KVG) oder einer Fallsupervision erforderlich.
- Besuch von jährlich vier Fortbildungsveranstaltungen, mit jeweils zwei Doppelstunden, insgesamt 16 Stunden, die zur Hälfte Fortbildungsveranstaltungen zur sozialpädagogischen Themen sind.
- Jährlich mindestens 16 Stunden (im Durchschnitt zwei Doppelstunden pro Quartal) Erfahrungsaustausch unter berufstätigen soziotherapeutischen Leistungserbringern (z.B. Qualitätszirkel).
- Der Leistungserbringer übergibt den Krankenkassenverbänden jährlich bis zum 31.03. des Folgejahres eine Leistungsstatistik (begonnene und abgeschlossene Fälle im Berichtsjahr).

9.2 Nachweis

Die Ableistung der geforderten Qualitätssicherungsmaßnahmen ist durch Vorlage der Teilnahmebescheinigung nachzuweisen.

9.3 Weitere Nachweise

Des Weiteren sind mit der Antragstellung einzureichen:

- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung zum Beginn der Zulassung
- Unbedenklichkeitsbescheinigungen (Bescheinigung über die ordnungsgemäße Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern) der zuständigen Krankenkasse und dem zuständigen Finanzamt

10 Verfahrensweise

Der Prüfung von Anträgen auf Zulassung als Leistungserbringer der Soziotherapie bzw. auf Abschluss von Verträgen gem. § 132 b SGB V zwischen den Berliner Krankenkassenverbänden und Leistungserbringern der Soziotherapie wird von der BIG direkt gesund organisiert. Die Absicht, als Leistungserbringer der Soziotherapie in Berlin tätig zu werden, ist dort schriftlich anzuzeigen. Die Nachweise gem. Punkt 3; 5 und Punkt 9.3 sind einzureichen bei der

**BIG direkt gesund
Charlotten-Carree
Markgrafenstr. 62
10969 Berlin**

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so kann von der BIG direkt gesund ein aktueller Handels-/Vereinsregisterauszug und /oder eine Kopie des Gesellschaftervertrages angefordert werden.